

Leitfaden Federwildmanagementverordnung

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten steht unter nachstehendem link bzw. QR-Code zum Download zur Verfügung. Ebenso kommt man über nachstehenden den Link (QR-Code) zur Seite des Landes Oberösterreich, wo auch der aktuelle Stand der Kontingente abrufbar ist.

Die Auflistung einzelner Tierarten im Anschluss soll einen vereinfachten Überblick über die Verordnung bieten, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gesetzlichen Dokumente.

RIS – Verordnung:

[RIS - Oö. Federwildmanagementverordnung - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, Fassung vom 09.04.2025](#)



Land Oberösterreich:

[Land Oberösterreich - Federwild-Management](#)



Höckerschwan	Seite 2
Graugans	Seite 3
Graureiher	Seite 4
Ringeltaube	Seite 5

Zusammenfassung Höckerschwan

Handhabung bisher:

- ganzjährig geschont
- Vergrämuungsmaßnahmen möglich
- Letale Entnahme nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich (dieser wurde häufig beeinsprucht)

Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- ganzjährig geschont
- Vergrämuungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten)
- Letale Entnahme:
 - ausschließlich juvenile bzw. immature (*Jungtiere und noch nicht an der Fortpflanzung beteiligte junge Tiere*) Höckerschwäne von
 - **1. März bis 31. Oktober (1. Sept. – 31. Okt. nur grau bis graubraun** - tatsächlich als Jungtiere aus diesem Jahr erkennbar)
- nur von geschulten Jägerinnen und Jägern
- 100 m Mindestabstand zum Gewässerrand
- 200 m außerhalb der Brutstätten und Nester
- 100 m Abstand
 - zu Europaschutzgebieten, wo der Schwan zum Schutzzweck erfasst ist
 - zu Naturschutzgebieten, wo die Jagd auf den Schwan nicht gestattet ist
 - zum Nationalpark Kalkalpen

(→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Von erheblichen Schäden ist auszugehen wenn:

- Mindestanzahl 6 Tiere (kritische Gruppengröße) – min. 3 Tiere je ha auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- über einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- zumindest 3 Vergrämuungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
 - Dokumentation und Bildnachweis erforderlich!

oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- vor der letalen Entnahme - Entnahmeformular an Land übermitteln
 - Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
- unverzügliche Meldung an das Land nach der Entnahme

Zusammenfassung Graugans

Handhabung bisher:

- Schusszeit: 1. Aug. – 31. Jänner
- Vergrämunungsmaßnahmen möglich
- Letale Entnahme in der Schonzeit nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich

Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- Schusszeit: 1. Aug. – 31. Jänner
- Vergrämunungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten)
- Letale Entnahme während der Schonzeit:
 - ausschließlich juvenile bzw. immature (*Jungtiere und noch nicht an der Fortpflanzung beteiligte junge Tiere*) Graugänse von **1. März bis 31. Juli**
- nur von geschulten Jägerinnen und Jägern
- 100 m Mindestabstand zum Gewässerrand
- 200 m außerhalb der Brutstätten und Nester
- 100 m Abstand
 - zu Europaschutzgebieten, wo die Graugans zum Schutzzweck erfasst ist
 - zu Naturschutzgebieten, wo die Jagd auf die Graugans nicht gestattet ist
 - zum Nationalpark Kalkalpen

(→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Von erheblichen Schäden ist auszugehen wenn:

- Mindestanzahl 6 Tiere (kritische Gruppengröße) – min. 3 Tiere je ha auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- über einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- zumindest 3 Vergrämunungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
 - Dokumentation und Bildnachweis erforderlich!

oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- vor der letalen Entnahme - Entnahmeformular an Land übermitteln
 - Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
- unverzügliche Meldung an das Land nach der Entnahme

Zusammenfassung Graureiher

- ganzjährig geschont
- Vergrämuungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und Horste)
- Letale Entnahme: **16. August bis 31. Jänner**

Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (siehe § 2 Begriffsbestimmungen - Punkt 3. & 4. und Anlage 2 der Verordnung)
- zumindest 3 Vergrämuungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
- nur innerhalb eines Bereichs von 200 m zum Gewässerrand
- und außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten / Horste
- paarweise anzutreffende Graureiher sind zu schonen
- 100 m Abstand
 - zu Europaschutzgebieten, wo der Graureiher zum Schutzzweck erfasst ist
 - zu Naturschutzgebieten
 - zum Nationalpark Kalkalpen

(→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

Teichanlagen:

- Entnahmeformular an Land übermitteln
- Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
-

Gewässerstrecken:

- aktuelle Information darüber, ob Entnahmekontingent noch nicht ausgeschöpft ist
- auf der Internetseite des Landes Oö einsehbar!
- dies löst die entsprechende Berechtigung aus – diese bezieht sich jeweils auf nur einen Graureiher

unverzügliche Meldung an das Land nach der Entnahme

Zusammenfassung Ringeltaube

Handhabung bisher:

- Schusszeit: 1. September – 31. Jänner
- Letale Entnahme in der Schonzeit nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich (dieser wurde häufig beeinsprucht)
- Vergrämnungsmaßnahmen möglich

Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- Schusszeit: 1. September – 31. Jänner
- Vergrämnungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten)
- Letale Entnahme während der Schonzeit:
 - ausschließlich juvenile (*Jungtiere*) Ringeltauben von **1. April bis 31. August**

Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Von erheblichen Schäden ist auszugehen wenn:

- Mindestanzahl 20 Ringeltauben (kritische Gruppengröße) – min. 10 Ringeltauben je ha auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- zumindest 3 Vergrämnungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung (Dokumentation durch z.B. Fotos unbedingt machen!)

oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- konkret angesprochenes Exemplar (keine Streuwirkung)
- außerhalb eines Bereichs von 200 m um Nester
- aktuelle Information darüber, ob Entnahmekontingent noch nicht ausgeschöpft ist
 - auf der Internetseite des Landes Oö einsehbar!dies löst die entsprechende Berechtigung aus
- unverzügliche Meldung an das Land nach der Entnahme (über die JADA)